

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Broll, Dr. Köhler (Wolfsburg), Pfeifer, de Terra, Dr. Sprung, Gerstein, Kunz (Berlin), Rühe, Dr. Hubrig, Benz, Dr. Hornhues, Dr. Klein (Göttingen), Frau Dr. Riede (Oeffingen), Frau Benedix, Nordlohne, Dr. von Geldern, Pohlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes

Für eine Neufassung des § 26 des Urheberrechtsgesetzes, des sogenannten Folgerechtes, hat sich nach Pressemeldungen anlässlich der 26. Jahreshauptversammlung des Deutschen Künstlerbundes dessen Vorsitzender Otto Herbert Hajek ausgesprochen. Das „Folgerecht“, das bildenden Künstlern bei jeder Wiederveräußerung eines Werkes fünf Prozent vom neuen Verkaufspreis sichern sollte, habe sich nicht bewährt. Im Jahr 1977 seien bei der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“, welche die Folgerechtseinnahmen verwaltet, lediglich 45 000 DM eingegangen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung über das Folgerecht des § 26 des Urheberrechtsgesetzes und die bisherige Arbeit der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ vor?
2. Wie viele deutsche Künstler, die auch tatsächlich auf dem deutschen Kunstmarkt gehandelt werden, oder deren Rechtsnachfolger werden bisher durch die Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ vertreten?
3. In welchem Umfang hat die Arbeit der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ bisher zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen Künstler oder deren Rechtsnachfolger beigetragen?
4. Welche Beträge sind bei der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ bisher aufgeschlüsselt nach Jahren
 - a) für deutsche,
 - b) für französische Künstlereingegangen?

5. Welche Beiträge sind bei der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ aufgeschlüsselt nach Jahren
 - a) aus der Verwertung des Folgerechtes nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes,
 - b) aus welchen sonstigen Quellen eingegangen?
6. In welcher Weise sind die eingegangenen Beträge
 - a) für Künstler und deren Rechtsnachfolger,
 - b) für den Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“,
 - c) für andere Zwecke (z. B. Sozialfonds) verwandt worden?
7. Gibt es Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang verwertungspflichtige Kunstgüter vom deutschen auf den ausländischen Kunsthändel ausgewichen sind, um die Abgabe nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes zu umgehen?

Bonn, den 7. Dezember 1978

Broll

Dr. Köhler (Wolfsburg)

Pfeifer

de Terra

Dr. Sprung

Gerstein

Kunz (Berlin)

Rühe

Dr. Hubrig

Benz

Dr. Hornhues

Dr. Klein (Göttingen)

Frau Dr. Riedel (Oeffingen)

Frau Benedix

Nordlohne

Dr. von Geldern

Pohlmann

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion